

Studierendenstatistik ab Sommersemester 2017

Inhalt, Definition und Anmerkungen zur Studierendenstatistik lt. Definitionskatalog des Statistischen Bundesamtes

Die in der "Statistik duale Studiengänge" abgefragten Daten sind gelb markiert und mit dem Hinweis auf die entsprechenden Punkte versehen.

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt/Definition	Anmerkungen	Kapitel in der Internet-Statistik
1	1	Berichtsland Land der Bundesrepublik Deutschland, in dem der meldende Hochschulstandort seinen Sitz hat und dessen Statistisches Landesamt die Meldungen zur Hochschulstatistik erhält.	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1 Bei Hochschulstandorten ist entsprechend der Sitz des Standortes maßgeblich.	
2	2	Berichtssemester 1 = Sommersemester; 2 = Wintersemester		
3	3	Berichtsjahr Das (Sommer- oder Winter-) Semester des Jahres, auf das die Meldung sich bezieht. Die Meldungen zur Studentenstatistik sind jeweils nach Ende der Immatrikulationsfrist zu liefern.	Genauere Liefertermine sind zwischen dem Hochschulstandort und dem Statistischen Landesamt (StLA) abzustimmen. Hochschulstandorte, deren Studienbetrieb <u>nicht</u> in Semester gegliedert ist, melden in Absprache mit dem StLA jährlich zweimal.	
4	4	Hochschulstandort Vierstelliger Signierschlüssel des Statistischen Bundesamtes (Destatis).	Schlüsselverzeichnis Nr. 2.1, 2.2 und 2.3 Definition: Ein Standort wird darüber definiert, dass regelmäßig und dauerhaft Lehrveranstaltungen von mehr als 100 Semesterwochenstunden angeboten werden. Ist diese Definition erfüllt dann ist es ein meldepflichtiger Hochschulstandort und keine Außenstelle. Bei mehreren Standorten innerhalb einer Stadt bzw. eines Kreises, werden diese unter einem Standort zusammengefasst. Die Daten zu Studierenden und Prüfungen an Hochschulstandorten sind an das für den Hochschulstandort zuständige StLA zu melden. Die staatliche Anerkennung bezieht sich immer auf die Hochschule, nicht auf einzelne Standorte und erfolgt durch Ministerien bzw. Behörden des jeweiligen Hauptsitz-Landes. Eine neue Hochschulnummer wird vom für den Standort zuständigen StLA zugewiesen. Studierende an mehreren Hochschulen siehe Hörerstatus	
5	5	Paginiernummer Von der Hochschule vergebene laufende Nummer (6-stellig) für jeden Einzeldatensatz.	Freiwillige Angabe. Hilfsangabe, falls keine Matrikelnummer vorhanden.	
6	6	Matrikelnummer Persönliche 12-stellige Kennnummer der Hochschule für jeden immatrikulierten Studierenden. Als Hilfsmerkmal zur Vollzähligkeitskontrolle der Einzelangaben zu melden.	Die Matrikelnummer ist u.a. erforderlich, um bei getrennten Grunddaten die Angaben zur Studenten- und Prüfungsstatistik individuell zu ergänzen. Die Nummer rechtsbündig eintragen, Leerfelder mit Nullen auffüllen.	05. Angaben zur Person
7	7	Geschlecht 1 = Männlich; 2 = Weiblich		05. Angaben zur Person
8	8	Geburtsdatum		05. Angaben zur Person
9	8U1	Tagesangabe ggf. mit vorangestellter "0"		
10	8U2	Monatsangabe ggf. mit vorangestellter "0" (z.B. Januar = "01")		
11	8U3	Jahresangabe (vierstellig)		
12	9	Vorname Die ersten 4 Buchstaben des Vornamens linksbündig eintragen. Wenn Vorname weniger als 4 Buchstaben mit Leerzeichen auffüllen	Die zur Statistik gemeldete Angabe wird zur Zusammenführung der Semestermeldungen verwendet und muss über den gesamten Studienverlauf der Studierenden und Absolventen hinweg unverändert bleiben. Erster Vorname im Personaldokument. Bei Personen ohne Vornamen werden die erste 4 Buchstaben des Nachnamens erfasst. Keine Sonderzeichen, Umlaute, ß. Es sind nur Buchstaben und Leerzeichen zulässig. Bindestriche werden durch Leerzeichen ersetzt.	05. Angaben zur Person
13	10	Staatsangehörigkeit Bei deutsch "000" angeben. Bei anderer Staatsangehörigkeit oder staatenlos bzw. ungeklärt Signatur lt. Schlüssel.	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5 Für Doppelstaater z.B. mit deutscher und anderer Staatsangehörigkeit in EF10 "deutsch" angeben und weitere Staatsangehörigkeit in EF11.	05. Angaben zur Person
14	11	Weitere Staatsangehörigkeit	siehe EF10	05. Angaben zur Person
15	12	Semesterwohnsitz	Wohnanschrift des Studierenden während der Vorlesungszeit im Berichtsjahr.	
16		Bei Wohnsitz in Deutschland		
	12U1	Bundesland	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1 (Wohnsitz im Ausland = "99").	
	12U2	Kreis	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.2	
17		Bei Wohnsitz im Ausland		
19	12U1	Ausland = Signatur "99"		
20	12U2	Staat	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	
18	13	Heimatwohnsitz Wohnanschrift des Studierenden	Wohnanschrift des Studierenden.	06. Anschrift/Kommunikation
	13U1	Bundesland/Ausland	siehe EF12U1	
	13U2	Kreis/Staat	siehe EF12U2	
19	14	Hörerstatus		
20		Haupt Hörer sind nur an einer Hochschule eingeschrieben oder - bei Mehrfacheinschreibung im selben Studiengang - derjenigen Hochschule als Haupt Hörer zugeordnet, an der sie schwerpunktmäßig studieren. (Beispiel: Lehramtsstudent mit 2 Fächern an der Universität, 1 Fach an einer Kunsthochschule; dann Haupt Hörer an der Universität)	Studierende mit 2. Haupt Hörerschaft sollen für die Statistik möglichst als Nebenhörer gemeldet werden, um Doppelzählungen (Fallzahlen statt Personenzahlen) zu vermeiden. Umsignierung von Haupt- auf Nebenhörer unbedingt mit dem StLA absprechen.	
21		Nebenhörer (Zweithörer) sind als Haupt Hörer an einer <u>anderen</u> Hochschule und zusätzlich an einer meldenden Hochschule eingeschrieben, die sie als "Nebenhörer" oder (bei vollgültiger Einschreibung) intern als "Haupt Hörer" führt.	Durch die gesonderte Erfassung und Darstellung von Studierenden als Nebenhörer (Zweithörer) können sich Unterschiede bei den Studentenzahlen zwischen einzelnen Hochschulen und den Statistischen Ämtern ergeben.	
22		Studienkollegiat Besucher von Studienkollegs für Studienbewerber aus dem Ausland werden in einigen Bundesländern mit besonderem Hörerstatus erfasst, obwohl sie ein Fachstudium erst nach Erwerb der deutschen Hochschulreife beginnen können.		

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt/Definition	Anmerkungen	Kapitel in der Internet-Statistik
Ersteinschreibung/Hochschulsemester				08. Früheres Studium
23		Ersteinschreibung Erstmalige Einschreibung (Immatrikulation) an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.	Jeder Studienanfänger kann nur <u>einmal</u> als Erstimmatrikulierter eingeschrieben sein. Bei Ersteinschreibung im Ausland und im Anschluss Studium in Deutschland Art der Einschreibung = Neueinschreiber. (Hinweis zu EF21: Hochschulsemester werden nur in Deutschland gezählt)	
24	17	Hochschulstandort	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.2 Bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands "9990"	08. Früheres Studium
25	18	Bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	08. Früheres Studium
26	19	Semester 1 = Sommersemester; 2 = Wintersemester	Beim Ort und beim Semester/ Jahr der Ersteinschreibung ist nun die tatsächliche Ersteinschreibung zu melden (in Deutschland oder im Ausland). Als Hochschulsemester sind in EF21 nur die an deutschen Hochschulen absolvierten Semester zu melden.	08. Früheres Studium
27	20	Die Jahresangabe erfolgt 4-stellig.		08. Früheres Studium
28	21	Hochschulsemester in Deutschland Anzahl der Hochschulsemester insgesamt (ggf. mit vorangestellter "0") = Gesamte Studienzeit in Deutschland mit dem laufenden Berichtsemester, - Ausnahme ist eine Exmatrikulation, die zum Ende des Vorsemesters erfolgte und im Folgesemester gemeldet wird - mit Urlaubs- und Praxissemestern an: a) deutschen Hochschulen bei Studiengängen, in die kein Auslandsstudium integriert ist. b) deutschen und ausländischen Hochschulen, sofern die Einschreibung an einer deutschen Hochschule bei einem Auslandsaufenthalt fortbesteht.	1) Aus fachlichen Gesichtspunkten sollten Studierende während ihres Auslandsaufenthaltes <u>als Beurlaubte</u> geführt werden. Die Studienzeiten an der ausländischen Hochschule sind dann als <u>Hochschulsemester</u> , <u>Urlaubssemester</u> und - falls anerkannt - <u>nachträglich</u> auch als <u>Fachsemester</u> zu zählen. 2) Sofern der Auslandsaufenthalt Pflichtteil eines internationalen Studienganges ist, sollte die Zählung der Fachsemester durchgängig erfolgen. 3) In der Praxis kann es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausnahmsweise vorkommen, dass Studierende während ihres Auslandsstudiums an der deutschen Hochschule nicht als Beurlaubte, sondern als Rückmelder oder als Exmatrikulierte geführt werden. In diesen Fällen ist hinsichtlich der Zählung der Fach- und Hochschulsemester wie folgt zu verfahren: - Werden die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes als Rückmelder geführt, so zählen die Auslandssemester sowohl als Fach- als auch als Hochschulsemester. - Sind die Studierenden hingegen exmatrikuliert, so zählen die Auslandssemester nach ihrer Rückmeldung - sofern nachträglich anerkannt - zwar als Fach-, nicht hingegen als Hochschulsemester.	08. Früheres Studium
29	22	Urlaubssemester Semester an deutschen Hochschulen für die (bei fortbestehender Einschreibung) eine Beurlaubung durch die Hochschule erfolgt.	Die Zählung als Hochschulsemester läuft weiter, die Fachsemester werden für die Dauer der Beurlaubung <u>nicht</u> weitergezählt. Dies gilt auch für die Studierenden, die während eines Auslandsaufenthaltes an der deutschen Hochschule beurlaubt sind.	08. Früheres Studium
30	23	Praxissemester Fachpraktische Studiensemester an deutschen Hochschulen bei fortbestehender Einschreibung an der Hochschule.	Im Regelfall nur an Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen. Zu zählen sind auch die gemäß Studienordnung im Ausland absolvierten fachpraktischen Studiensemester.	08. Früheres Studium
31	24	Semester am Studienkolleg Getrennte Semesterzählung. (Die am Studienkolleg verbrachten Semester zählen nicht als Fach- oder Hochschulsemester).	Nur für Studierende, die vor der Zulassung zu einem Fachstudium an deutschen Hochschulen eine Feststellungsprüfung ablegen mussten.	08. Früheres Studium
Studienunterbrechung in Deutschland im gleichen Studiengang (Nur bei Exmatrikulation)				08. Früheres Studium
32		Eine Studienunterbrechung liegt vor, wenn <u>nach</u> Aufnahme des Studiums in Deutschland für ein oder mehrere Semester <u>keine</u> Einschreibung im <u>1. Studiengang</u> des Berichtsemesters erfolgt ist.	Eine Studienunterbrechung liegt nicht vor: 1. bei einem Hochschulwechsel und/oder Wechsel des Studienganges <u>ohne</u> Unterbrechungssemester, 2. wenn Studierende sich im Rahmen des jetzigen Studiums im Ausland aufhalten und weiter an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind. Als Studiengang wird eine abgeschlossene, in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene berufsqualifizierende oder berufsbezogene Hochschulausbildung bezeichnet. Für die Statistik wird der Studiengang als Kombination der angestrebten Abschlussprüfung mit einem oder dem ersten Studienfach erfasst (für die Bundesstatistik ggf. mit bis zu drei Studienfächern). Ob es sich um den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang handelt, muss die Hochschule prüfen. Unterbrechung im Diplomstudiengang und Wiederaufnahme als Bachelorstudiengang ist keine Unterbrechung, da anderer angestrebter Abschluss. Bei Studienunterbrechung darf sich der angestrebte Abschluss nicht ändern.	
33	25	Anzahl der Unterbrechungssemester insgesamt (ggf. mit vorangestellter "0") Summe der Semester ohne Einschreibung (nach Exmatrikulation) vor erneuter Einschreibung.	Es sind <u>nur</u> Studienunterbrechungen im gleichen Studiengang in Deutschland anzugeben. Beurlaubung ist keine Studienunterbrechung. Nach Rückkehr aus einer vorherigen Exmatrikulation ist die Gesamtzahl aller Unterbrechungssemester und bei Art der zeitlich letzte Grund anzugeben. Die komplette Dauer ist zu erfassen.	08. Früheres Studium
34	26	Art der Studienunterbrechung	01 Mutterschutz (Schwangerschaft) und Elternzeit 02 Kinderbetreuung 03 andere familiäre Gründe 04 Praktikum im Inland 05 Auslandsaufenthalt (einschl. Praktikum im Ausland) 06 Freiwilligendienst 07 Erwerbstätigkeit 08 Krankheit Bei mehreren der vorgenannten Gründe wird bei Art der Studienunterbrechung der zeitlich letzte Grund angegeben.	08. Früheres Studium
Studium im Berichtsemester				
1. Studiengang an der meldenden Hochschule				04. Studiengang
35	28	Art der Einschreibung/Exmatrikulation/ Beurlaubung Ersteinschreibung Einschreibung für Studienanfänger, die noch nie in Deutschland oder im Ausland studiert haben.		
36		Neueinschreibung Erneute Einschreibung eines/einer Studierenden, der/die bereits in Deutschland oder im Ausland studiert hat, nach Studienunterbrechung, Exmatrikulation oder Hochschulwechsel. (Hinweis: Beurlaubung ist keine Studienunterbrechung)		
37		Rückmeldung Fortsetzung des Studiums an derselben Hochschule wie im Vorsemester (auch nach einer Beurlaubung im Vorsemester oder bei gleichzeitiger Einschreibung an einer Partnerhochschule im Ausland).	Auch bei Wechsel des Studienfachs oder der angestrebten Abschlussprüfung, soweit dies nicht nach Studienunterbrechung, Exmatrikulation oder Hochschulwechsel erfolgt.	

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt/Definition	Anmerkungen	Kapitel in der Internet-Statistik
38		Beurlaubung Unterbrechung des Fachstudiums für ein oder mehrere Semester bei fortbestehender Einschreibung. Voraussetzung: Wichtiger Grund (z.B. Auslandsstudium, Examensvorbereitung, Krankheit, Wehr- oder Zivildienst).	Verfahren und zulässige Dauer der Beurlaubung je Hochschule sind uneinheitlich geregelt.	
39		Exmatrikulation Abgang von der Hochschule wegen Studienabbruch, -unterbrechung oder -abschluss nach bestandener bzw. endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung	Die Exmatrikulation erfolgt aufgrund eines Antrags des/der Studierenden oder als Streichung ("Zwangsexmatrikulation") durch die Hochschule bei fehlender Rückmeldung oder aus sonstigen Gründen, die eine Fortsetzung des Studiums ausschließen.	
40		Frühere Exmatrikulation Kennzeichnung für Datensätze von Exmatrikulierten <u>früherer</u> Berichtsemester, die <u>nachträglich</u> mit Prüfungsangaben gemeldet werden.	Diese Kennzeichnung ist nur von Belang, wenn Studenten- und Prüfungsdaten gemeinsam geliefert werden. Solange der Hochschule für bereits Exmatrikulierte keine Prüfungsmeldung vorliegt ist hier die Signatur "6" vorzusehen. Diese Datensätze bzw. Erhebungsbogen sind erst dann an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, wenn die Prüfung bestanden oder der Prüfungsanspruch erloschen ist.	
41	29	Grund der Beurlaubung/Exmatrikulation	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 6 und 7.	
42	30	Art des Studiums		
43		1. Studium in Deutschland Präsenzstudium Die Hochschulausbildung erfordert in der Regel die ständige Teilnahme und Anwesenheit der Studierenden während des Semesters (Vollzeitstudium). Ein Studium neben einer vollen oder eingeschränkten Berufstätigkeit ist in bestimmten Studiengängen möglich (Teilzeitstudium).		
44		Fernstudium Einige Hochschulen bieten eine Ausbildung in Form von Fernstudien an. Diese Studiengänge erfordern nicht die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden am Hochschulort. Sie sind im Zeitbedarf flexibel und können auch berufsbegleitend absolviert werden.		
45		Praxissemester 2. Studium im Ausland	Obligatorischer oder freiwilliger Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums. Das Auslandsstudium ist unabhängig davon einzutragen, ob der/die Studierende während des Auslandsstudiums an der deutschen Hochschule beurlaubt oder rückgemeldet ist.	
46		Präsenzstudium		
47		Praxissemester		
48	31	Voll-/Teilzeitstudium/Duales Studium		
49		Vollzeitstudium Studiengang, der in der Regel als Vollzeitausbildung keine studienbegleitende dauernde Erwerbstätigkeit zulässt.	Zeitweilige Erwerbstätigkeit in den Semesterferien oder stundenweise Nebentätigkeiten sind jedoch möglich.	
50		Teilzeitstudium Studiengang, der nach Dauer und Unterrichtsbelastung eine studienbegleitende Berufstätigkeit zulässt	Fachpraktische Tätigkeiten im Studium gelten nicht als Berufstätigkeit. Hinweis: Ein Studiengang wird entsprechend seiner Ausgestaltung von der Hochschule als Teilzeitstudiengang definiert. Ein Teilzeitstudiengang beinhaltet pro Semester nur einen Bruchteil des Workload desselben Studiengangs bzw. eines vergleichbaren Studiengangs in Vollzeit. Ein Teilzeitstudiengang hat eine längere Regelstudienzeit als derselbe Studiengang bzw. ein vergleichbarer Studiengang in Vollzeit.	
51		Duales Studium Studiengang, bei dem Studium und berufliche (Aus-) Bildung bzw. Praxisphasen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt sind.	Hierunter sind alle Studienformen zu verstehen, bei denen eine organisatorische Kooperation zwischen Hochschule und Unternehmen besteht, wobei Studium und Praxis inhaltlich aufeinander abgestimmt und verzahnt sind. Hierbei wird zwischen folgenden Ausprägungen unterschieden: Ausbildungsintegrierendes duales Studium: Studiengänge bei denen neben einer akademischen Ausbildung auch eine Berufsausbildung abgeschlossen wird (zwei angestrebte Abschlüsse: akademisch und beruflich). Praxisintegrierendes duales Studium (angestrebter erster akademischer Abschluss): Studiengänge, bei denen Praxisanteile obligatorisch und in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen im Studium angelegt sind, und deren Ziel es ist, einen ersten akademischen Abschluss zu vermitteln. Berufsintegrierendes duales Studium: Studium, das mit einer fachlich verwandten Berufstätigkeit verbunden ist; Berufsausübung ist fester Bestandteil des Studiums (inhaltliche und/oder strukturelle Verzahnung zwischen Unternehmen und Hochschule). Es wird somit ein akademischer (aber kein beruflicher) Abschluss angestrebt. Praxisintegrierendes duales Studium (weiterer Abschluss): Studiengänge, bei denen Praxisanteile obligatorisch und in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen im Studium angelegt sind, und die einen ersten beruflichen/ oder akademischen Abschluss voraussetzen. Ein erster beruflicher oder akademischer Abschluss ist Voraussetzung für das Studium, ein erster oder weiterer akademischer Abschluss wird angestrebt. Das Studium an Verwaltungsfachhochschulen ist nicht als "Duales Studium" sondern als Vollzeitstudium zu werten.	
52	32	Anzahl der Fachsemester (ggf. mit vorangestellter "0") im Hinblick auf die angestrebte Abschlussprüfung. Im Studiengang verbrachte Semester (einschl. des Berichtsemesters). Soweit von der Hochschule bereits anerkannt, zählen auch die angerechneten Fachsemester mit, die 1. im Rahmen des jetzigen Studiums im Ausland verbracht wurden und 2. aus möglicherweise anderen Studien- oder Ausbildungsgängen im In- und Ausland stammen.	Angerechnete Fachsemester aus Ausbildungsgängen außerhalb von Hochschulen (z.B. aus berufspraktischer Tätigkeit vor dem Studium oder Besuch einer Ingenieur- bzw. Fachschule) sowie anerkannte Semester aus einem <u>nicht</u> im Rahmen des jetzigen Studiums verbrachten Auslandsaufenthaltes werden als Fachsemester, <u>nicht</u> jedoch als Hochschulsemester gezählt. Auslandsstudienzeiten von Studierenden sind - sobald sie anerkannt sind - als <u>Fachsemester</u> zu zählen. Sofern der Auslandsaufenthalt Pflichtteil eines internationalen Studienganges ist, sollten die <u>Fachsemester</u> durchgängig gezählt werden.	04. Studiengang

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt/Definition	Anmerkungen	Kapitel in der Internet-Statistik
----------	-------	-------------------	-------------	-----------------------------------

Bei konsekutiv aufgebauten Masterstudiengängen können die einzelnen Teilstudiengänge nacheinander durchlaufen werden. Hierbei ist bei Beginn des Studiums jedoch noch offen, ob letztlich der Mastergrad erworben oder das Studium nach dem Erreichen des Bachelorgrades beendet wird. Bitte beachten Sie, dass die Fachsemesterzählung dann jeweils getrennt für die beiden Teilstudiengänge erfolgt, d.h., dass bei Übergang in den Master-Teilstudiengang in der Studentenstatistik die im Bachelor-Teilstudiengang verbrachten Semester nicht mitgezählt werden.

Bei Lehramtsstudiengängen mit unterschiedlicher Fachsemesteranzahl für die einzelnen Studienfächer ist hier die höchste Anzahl anzugeben. Beispiel: LA Gymnasien, Fächerkombination Biologie/Chemie. Biologie: 8 Semester, Chemie: 9 Semester → Fachsemesteranzahl für Studiengang insgesamt: 9 Semester.

Bei Aufnahme eines Promotionsstudiums beginnt die Fachsemesterzählung wieder bei "01".

53		Abschlussprüfung		04. Studiengang
----	--	-------------------------	--	-----------------

Prüfungen werden erfasst, sofern sie ein Hochschulstudium abschließen: Hochschulprüfungen ohne Vor- und Zwischenprüfungen, aber einschl. der Abschlüsse von Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz- und Zweitstudiengängen. Staatliche und kirchliche Prüfungen, soweit sie ein Hochschulstudium abschließen (nicht dagegen Laufbahnprüfungen wie die 2. Staatsprüfung als Abschluss der Referendarausbildung).

Bei internationalen Studiengängen ist folgendes zu beachten: Wird von einer deutschen Hochschule ein Doppeldiplom (z.B. Diplom und Master) vergeben, so ist nur der internationale (z.B. Master-) Abschluss zu erfassen. Die Signierung von zwei Studiengängen, z.B. mit Diplom als erstem sowie Master als zweitem angestrebtem Abschluss im jeweils gleichen Studienfach, sollte unterbleiben, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Bei den Masterstudierenden wird grundsätzlich zwischen zwei Arten unterschieden:

- konsekutives Masterstudium:

Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt) nach Bachelorabschluss im Erststudium

- "weiterführendes" Masterstudium:

Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt) nach herkömmlichen Studien- oder Masterabschluss oder Bachelorabschluss im Zweitstudium

Das "weiterführende" Masterstudium ist je nach Ausrichtung des Studiengangs als Aufbaustudium, Ergänzungs-, Erweiterungs- und Zusatzstudium, Weiterbildungsstudium oder Zweitstudium, das "konsekutive" Masterstudium ist als konsekutives Masterstudium zu erfassen.

Bei konsekutiv aufgebauten Studiengängen werden die einzelnen Teilstudiengänge nacheinander durchlaufen. Hierbei ist bei Beginn des Studiums jedoch noch offen, ob letztlich der Mastergrad erworben oder das Studium nach dem Erreichen des Bachelorgrades beendet wird. In der Studentenstatistik ist bis zur erfolgreichen Bachelorprüfung als angestrebter Abschluss "Bachelor an ..." und als Art des Studiengangs "Erststudium" zu signieren. Wird das konsekutive Studium anschließend als Masterstudium fortgesetzt, so ist die angestrebte Abschlussprüfung in "Master an ..." umzuschlüsseln, bei Art des Studienganges ist die Signatur 7 = Konsekutives Masterstudium zu verschlüsseln. Außerdem erfolgt die Fachsemesterzählung für beide Teilstudiengänge getrennt, d.h. die im Bachelor-Teilstudiengang verbrachten Semester werden nicht mitgezählt.

54	33	Angestrebte Abschlussprüfung	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 4.	04. Studiengang
55	34	Ort der angestrebten Abschlussprüfung	Zu jedem Wechsel, bzw. mit Beginn der Erhebung auch erstmalig ist der Ort der angestrebten Abschlussprüfung zu erfassen.	13. Ort der Abschlussprüfung

Es geht grundsätzlich um die Erfassung von credit mobility und um den gesamten Studiengang, aber nicht um einzelne Fächer bzw. Prüfungen. Selbst bei einem Mehrfach-Bachelor oder einem Lehramtsstudium gibt es EINE Feststellungs(urkunde) des bestandenen Studiums, und nur hierzu ist der Ort (im Inland auf Kreisebene) zu erfassen.

Double Degree: Bei Deutschland und Ausland = Deutschland.

56		Bei angestrebtem Abschluss in Deutschland		
	34U1	Bundesland	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1 (Wohnsitz im Ausland = "99").	
	34U2	Kreis	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.2	

57		Bei angestrebtem Abschluss im Ausland		
	34U1	Ausland = Signatur "99"		
	34U2	Staat	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	

58	35	Regelstudienzeit 1. Studiengang	Regelstudienzeit lt. Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges der jeweiligen Hochschule.	
59	36	1. Studienfach	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 3	04. Studiengang

	37	2. Studienfach		
	39	3. Studienfach	Einzutragen ist immer das 1. Studienfach. Zulässig sind bis zu drei Studienfächer.	

Ein Studienfach ist die in Prüfungsordnungen festgelegte Bezeichnung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Disziplin, in der ein Studienabschluss möglich ist. In Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene "Fachrichtungen" als Spezialisierungen und Differenzierungen innerhalb eines Studienfachs (meist nach Abschluss des Grundstudiums) werden nicht erfasst.

Für die Studentenstatistik werden die je Hochschule gültigen Fachbezeichnungen, z.T. sinngemäß vereinheitlicht, einem bundeseinheitlichen Fächerschlüssel (SV Nr. 3) zugeordnet. Mehrere verwandte Fächer sind in der Systematik zu **Studienbereichen** und diese zu neun großen

Fächergruppen zusammengefasst.

2. Studiengang an der meldenden Hochschule

44-55 Wie 1. Studiengang

Einschreibung an einer anderen Hochschule

12. Parallelstudium

			Zweiteinschreibung als Nebenhörer.	
62	60	Hochschulstandort	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2	12. Parallelstudium
63	61	Bei Einschreibung an einer Hochschule außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	12. Parallelstudium
64	62	Angestrebte Abschlussprüfung	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 4	12. Parallelstudium
65	63-65	1. (-3.) Studienfach	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 3	12. Parallelstudium

Studium im vorhergehenden Semester

09. Studienverlauf

Keine Angabe, falls im Semester vor dem Berichtssemester keine Hochschuleinschreibung bestanden hat.

66	69	Kennziffer für jetzige oder andere Hochschule(n)	1 = jetzige Hochschule 2 = andere Hochschule in Deutschland 3 = Hochschule im Ausland 4 = jetzige und weitere Hochschulen	
----	----	---	--	--

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt/Definition	Anmerkungen	Kapitel in der Internet-Statistik
67	70	Studiengang gleich dem Berichtssemester?	1 = 1. Studiengang wie im Berichtssemester 2 = 2. Studiengang wie im Berichtssemester 3 = Beide Studiengänge wie im Berichtssemester	
68	71	1. Studiengang Hochschulstandort	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2	09. Studienverlauf
69	72	Wenn Hochschule im vorhergehenden Semester außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	09. Studienverlauf
70	73	Angestrebte Abschlussprüfung	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 4	09. Studienverlauf
71	74-76	1. (-3.) Studienfach 2. Studiengang	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 3	09. Studienverlauf
	80-85	Wie 1. Studiengang		09. Studienverlauf
Bereits vor dem Berichtssemester abgelegte Abschlussprüfungen an Hochschulen				10. Abgelegte Prüfungen
		Bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen in <u>anderen</u> als den in EF28-EF55 genannten Studiengängen.	Nur insgesamt abgeschlossene Abschlussprüfungen; Teilprüfungen, Vor- und Zwischenprüfungen sind nicht zu melden. Nicht bestandene Abschlussprüfungen, die nochmals wiederholt werden können, sind <u>nicht</u> anzugeben. Im Ausland abgelegte und in Deutschland anerkannte Prüfungen sind mit "x96 = Abschlussprüfung im Ausland" (siehe SV Nr. 4) zu signieren. In Deutschland nicht anerkannte Prüfungen sind <u>nicht</u> anzugeben. Sofern bei internationalen Studiengängen von der <u>deutschen Hochschule</u> ein Doppeldiplom (z.B. Diplom und Master jeweils im gleichen Studienfach) vergeben wurde, ist <u>nur</u> der internationale (z.B. Master-) Abschluss anzugeben.	
		Letzte Prüfung	Ggf. einzige Prüfung oder die mit dem spätesten Abschlussdatum.	10. Abgelegte Prüfungen
72	89	Hochschulstandort	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 2	10. Abgelegte Prüfungen
73	90	Wenn Hochschule einer bereits abgelegten Abschlussprüfung außerhalb Deutschlands der Staat der Hochschule	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	10. Abgelegte Prüfungen
74	91	Art der Prüfung	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 4 Bei den Masterstudierenden wird grundsätzlich zwischen zwei Arten unterschieden: - konsekutives Masterstudium: Masterabschluss nach Bachelorabschluss im Erststudium - "weiterführendes" Masterstudium: Masterabschluss (Abschlussprüfung vorausgesetzt), -nach herkömmlichen Studien- oder Masterabschluss oder Bachelorabschluss im Zweitstudium Das "weiterführende" Masterstudium ist je nach Ausrichtung des Studiengangs als Aufbaustudium, Ergänzungs-, Erweiterungs- und Zusatzstudium, Weiterbildungsstudium oder Zweitstudium, das "konsekutive" Masterstudium ist als konsekutives Masterstudium zu erfassen.	10. Abgelegte Prüfungen
75	92-94	1. - 3. Studienfach	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 4	10. Abgelegte Prüfungen
76		Abschlussdatum der Prüfung Termin der offiziellen Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Prüfungsausschuss oder das Prüfungsamt.	Falls dieses Abschlussdatum nicht vorliegt, kann hilfsweise das Datum des (vorläufigen) Prüfungszeugnisses gemeldet werden.	10. Abgelegte Prüfungen
77	95	Monat des Prüfungsabschlusses Monatsangabe ggf. mit vorangestellter "0" (z.B. Januar = 01).		
78	96	Jahr des Prüfungsabschlusses Die Jahresangabe erfolgt 4-stellig.		
79	97	Prüfungsergebnis 1 = insgesamt bestanden 2 = endgültig nicht bestanden (Signaturen auch im Meldebogen vorgegeben)		10. Abgelegte Prüfungen
80	98	Gesamtnote	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 9 Die je Studiengang unterschiedlichen Gesamtnoten sind an die einheitliche Skala anzupassen (s. Übersichten bei SV Nr. 9). Die Signatur "9" (Nicht bestanden) entspricht dem "endgültig nicht bestanden" in EF97. Nicht bestandene Abschlussprüfungen mit Wiederholungsmöglichkeit sind <u>nicht</u> anzugeben. Wenn die schriftliche und mündliche Prüfung getrennt gewertet werden und somit keine Gesamtnote vergeben wird, ist die Signatur "8" (Bestanden, Gesamtnote nicht bekannt) zu vergeben.	10. Abgelegte Prüfungen
		Ggf. vorletzte Prüfung		10. Abgelegte Prüfungen
	103-112	Wie "letzte Prüfung" (s. EF89-EF98)	Bei zwei Prüfungen ist die mit dem früheren Abschlusstermin, bei mehr als zwei Abschlussprüfungen sind nur die zwei letzten zu melden. Sofern bei internationalen Studiengängen von der <u>deutschen Hochschule</u> ein Doppeldiplom (z.B. Diplom und Master jeweils im gleichen Studienfach) vergeben wurde, ist <u>nur</u> der internationale (z.B. Master-) Abschluss anzugeben.	10. Abgelegte Prüfungen
Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB)				07. Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
81			Anzugeben sind Jahr, Kreis und Art und der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Es ist der höchste allgemeine Schulabschluss anzugeben, der den ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem erlaubt. Dies gilt auch, wenn die HZB beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem nicht zum aktuellen Studiengang berechtigen würde. Die zur Statistik gemeldeten Angaben zur ersten Hochschulzugangsberechtigung werden zur Zusammenführung der Semestermeldungen verwendet und müssen über den gesamten Studienverlauf der Studierenden und Absolventen hinweg unverändert bleiben. Bei Fachhochschulreife, die aus einem schulischen und beruflichen Teil besteht, ist Datum und Ort des schulischen Teils anzugeben Nicht erfragt wird die Studienplatzvergabe durch Hochschule oder ZVS in Studiengängen mit beschränkter Zulassung.	07. Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
82	117	Jahr des ersten Erwerbs einer HZB Die Jahresangabe erfolgt 4-stellig.		07. Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Lfd. Nr.	EF *)	Inhalt/Definition	Anmerkungen	Kapitel in der Internet-Statistik
83	118	Art der ersten HZB (z. B. "Fachabitur", nicht FH-Diplom vor Universitätsstudium; Schulabschluss mit Studienberechtigung im Ausland, nicht Feststellungsprüfung am Studienkolleg).	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 8 Studierende an Fachhochschulen im Gebiet der ehemaligen DDR, die ihre erste HZB durch eine Umwandlung ihrer Ingenieur- bzw. Fachschule in eine Fachhochschule erlangt haben, sind mit "78" (Sonstige Studienberechtigung für den Erwerb der Fachhochschulreife) zu verschlüsseln. In diesen Fällen sind Datum und Ort des HZB-Erwerbs aus dem Datum der Umwandlung bzw. dem Sitz der Fachhochschule bei der Umwandlung abzuleiten.	07. Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
84	119	Erwerb der ersten HZB Bei HZB-Erwerb in <u>Deutschland</u> 119U1 Bundesland 119U2 Kreis Bei HZB-Erwerb im <u>Ausland</u> 119U1 Ausland = Signatur "99" 119U2 Staat	Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.1 (Wohnsitz im Ausland = "99"). Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 1.2 Siehe Schlüsselverzeichnis für die Studenten- und Prüfungsstatistik Nr. 5	07. Erste Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
85		<u>Berufspraktische Tätigkeit vor dem Studium</u> 122-123 Art der Tätigkeit Mehrfachangaben sind zulässig.	EF122: 1 = Berufsausbildung mit Abschluss EF123: 1 = Praktikum oder Volontariat im Hinblick auf das derzeitige Studium	11. Beruf und Praxis 11. Beruf und Praxis

*) Feldbezeichnung (Nummer des Eingabefeldes der Datensatzbeschreibung).